



An einen Haushalt

Amtliche Mitteilung

zugestellt durch Österreichische Post

An alle Gemeindebürgerinnen und Gemeindebürger!

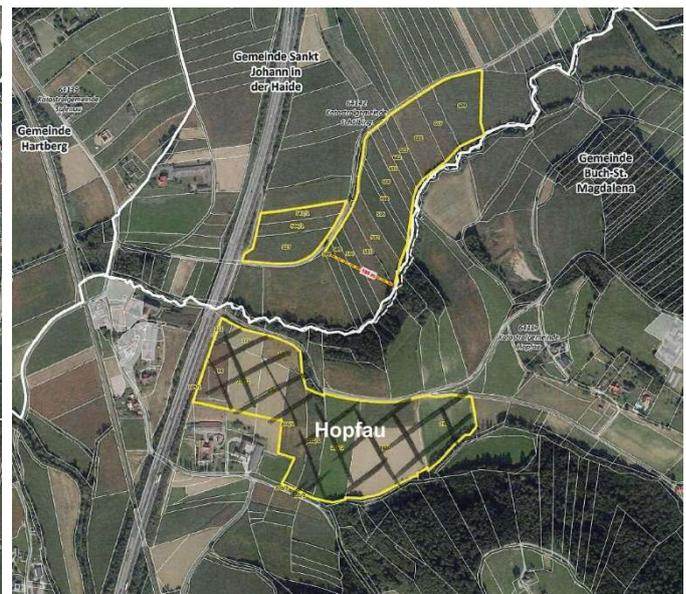
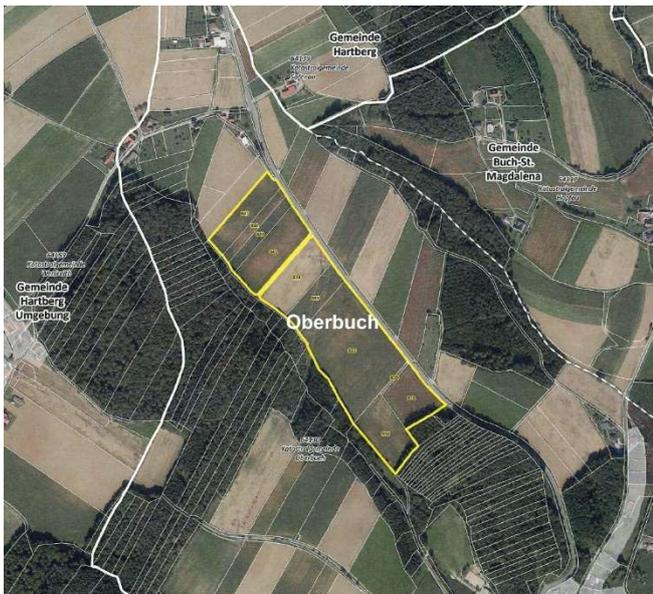
Informationsblatt Nr.: 104:

Februar, 2023

ENTWURF EINER VERORDNUNG DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG ENTWICKLUNGSPROGRAMM FÜR DEN SACHBEREICH ERNEUERBARE ENERGIE – SOLARENERGIE

Das Land Steiermark hat in dem unten angeführten Verordnungsentwurf in verschiedenen Gemeinden der Steiermark Flächen ausgewiesen, welche von höchster Landesstelle als Vorrangzonen für erneuerbare Energie dienen sollen. Dafür ist eine 8-wöchige Auflagefrist, welche mit 24. März 2023 endet, bereits im Laufen, bei der jeder das Recht hat Stellung zur geplanten Verordnung zu nehmen. Die Gemeinde Buch-St. Magdalena informiert mit diesem Schreiben die Grundbesitzer und Bevölkerung über diese Möglichkeit der Stellungnahme.

Der Verordnungsentwurf samt Anlagen liegen für die gesamte Auflagedauer im Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 13 Umwelt und Raumordnung, Stempfergasse 7, 8010 Graz, 3. Stock – Zimmer 327, während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf. Darüber hinaus können alle dazugehörigen Unterlagen auch auf der Homepage der Abteilung 13 – Umwelt und Raumordnung abgerufen werden. Hierzu folgen Sie bitte dem Link <https://www.verwaltung.steiermark.at/cms/ziel/74834965/DE> > amtliche Bekanntmachungen > Entwicklungsprogramm für den Sachbereich Erneuerbare Energie – Solarenergie.



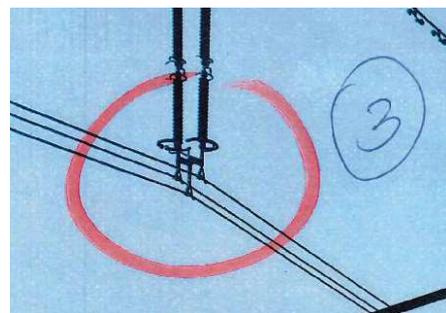
Die in unserer Gemeinde ausgewiesenen Vorrangflächen befinden sich in der KG Hopfau und Oberbuch. Die Ausweisung von Vorrangflächen beinhaltet eine schnellere und unbürokratischere Abwicklung bei notwendigen Verfahren von PV-Freiflächen. Sie verpflichtet den Eigentümer nicht, diese Fläche auch tatsächlich für diesen Zweck zu verpachten.

AGRI-PHOTOVOLTAIK CHANCE FÜR LANDWIRTSCHAFT UND ENERGIEWENDE

Agri-Photovoltaik (Agri-PV) bezeichnet ein Verfahren zur gleichzeitigen Nutzung landwirtschaftlicher Flächen für die Nahrungsmittelproduktion und die PV-Stromerzeugung. Damit steigert Agri-PV die Flächeneffizienz und ermöglicht den Ausbau von PV bei gleichzeitigem Erhalt landwirtschaftlich nutzbarer Flächen.

Mit der Novelle zum Steiermärkischen Raumordnungsgesetz 2010, LGBl.Nr. 45/2022, wurde in § 2 Abs. 1 Z 1 der Begriff der Agri-Photovoltaikanlage eingeführt. § 33 Abs. 4 Z 6 ermöglicht nunmehr die Errichtung von Agri-Photovoltaikanlagen auf einer bewirtschafteten Fläche von höchstens 0,5 ha ohne zugrundeliegende Sondernutzungsausweisung im Flächenwidmungsplan. Agri-Photovoltaikanlagen mit einer Brutto-Fläche von insgesamt mehr als 400 m² sind gemäß § 19 Z 5 BauG baubewilligungspflichtig und müssen den Kriterien des Baubewilligungsverfahrens entsprechen. Die genauen Anforderungen einer Agri-Photovoltaikanlage finden Sie im Stmk. Raumordnungsgesetz unter § 2 Abs.1 Z1.

Trotz der angeführten Möglichkeiten, unsere Klimaziele so rasch als möglich zu erreichen, dürfen wir nicht vergessen, dass es nach wie vor sinnvoll ist, die vorhandenen Dachflächen und bereits verbauten Flächen zu nutzen.



Steiermarkleitung (380 KV-Leitung) Betriebsanpassung

Von der Austrian Power Grid AG werden in den nächsten Wochen alle betroffenen Grundstückseigentümer über die Betriebsanpassung der Steiermarkleitung (380 KV-Leitung) informiert. Im Zuge der Errichtung wurde die KV-Leitung bereits mit drei Teilleitern ausgestattet. Wobei nur durch die zwei genehmigten Teilleiter Strom fließt. Mit einem rechtlichen Verfahren soll nun auch der dritte Teilleiter zur Stromführung genutzt werden. An der Leitung selbst werden laut Auskunft der Power Grid AG keine Änderungen vorgenommen und sind auch nicht notwendig.

Mit freundlichen Grüßen

Bgm. Gerhard Gschiel

ASZ - Buch-St. Magdalena, Öffnungszeiten

Montag bis Freitag 07.00 bis 18.00 Uhr

Sperrmüll & Problemstoffe:

jeden 1. Samstag von 08.00 - 11.00 Uhr u. jeden 3. Freitag von 07.00 -17.00 Uhr